

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte

17. Lieferung
Konfliktbewältigung – Kreistag

HRG

2., völlig überarbeitete und
erweiterte Auflage

Herausgegeben von Albrecht Cordes,
Hans-Peter Haferkamp,
Heiner Lück, Dieter Werkmüller
und Christa Bertelsmeier-Kierst
als philologischer Beraterin

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

ESV.info/978 3 503 07911 7
www.HRGdigital.info

Lfg. 1 (2004)
Lfg. 2 (2005)
Lfg. 3 (2005)
Lfg. 4 (2006)
Lfg. 5 (2007)
Lfg. 6 (2007)
Lfg. 7 (2008)
Lfg. 8 (2008)
Lfg. 9 (2009)
Lfg. 10 (2009)
Lfg. 11 (2010)
Lfg. 12 (2010)
Lfg. 13 (2011)
Lfg. 14 (2011)
Lfg. 15 (2012)
Lfg. 16 (2012)
Lfg. 17 (2013)

ISBN 978 3 503 07911 7

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2013
www.ESV.info

Satz: stm media, Köthen

Druck: Danuvia Druckhaus, Neuburg/Donau
Printed in Germany · Alle Rechte vorbehalten
Nachdruck, auch auszugsweise, verboten

32, 33) zu Gunsten von → Zeugen- und → Urkundenbeweis. Hierbei, wie für die Verfahrensschriften, erscheint der röm. Prozess als Maßstab.

5. Das Dritte Buch zielt auf die gute Ordnung der Gesellschaft der → Stände und Berufe. Dazu gehört die Erhaltung des Kronlandes (→ Krongut; → Kronländer) mit allem personellem und sachlichem Zubehör gegen Kirche und → Adel, Schutz der → Freiheit (*libertati favemus*) durch den → König (→ Königsschutz) als *dominus personarum*, Führung der Lehnsregister und Schutz der Lehnsverhältnisse (→ Lehnrecht, Lehnswesen) gegen missbräuchliche Abhängigkeiten, Schutz der Frauen aller Stände gegen Vergewaltigung (→ Notzucht) und → Entführung (auch → Frauenraub zur Ehe), wie auch deren weitgehende Gleichstellung im → Erbrecht unter Berufung auf die Natur (→ Naturrecht) und gemeines Recht gegen falsche Gewohnheit (III, 26). Zu den Vorschriften gehören Prüfungsordnungen für Ärzte, Apotheker und Advokaten (→ Anwalt), Regelungen bezüglich Arzneien und Giften, Vorschriften zur Reinhaltung von Luft und Wasser. Hinzu kommen Ordnungen für → Kaufleute und Handwerker und Fragen der Landwirtschaft.

6. Die Konzeption und Struktur der K. erschließt sich weniger von dem Anteil normann., röm., langobard. und byz. Rechts, die von Hermann Dilcher sorgfältig ermittelt sind, als von der Auffassung des Kaisers von seiner gesetzgeberischen Aufgabe und des dazu herangezogenen Beraterstabes. Hierfür ist der enge Kontakt des Kaisers zur neuen → Rechtswissenschaft seit der Gründung der Universität Neapel 1224 grundlegend (→ Rechtsschulen des Mittelalters). Jenseits der Rolle, die das röm. Recht mit dem langobard. als den beiden verbreitetsten Personalrechten besaß, galt es dem Kaiser und seinen Juristen als eine der Grundlagen einer auf *ratio* und *aequitas* gegründeten Rechtsordnung, auf die immer wieder zurückgegriffen wurde (Martino). Dabei entscheidet der Kaiser selbst Zweifelsfragen der Rechtsgelehrten (etwa II, 2). Vor allem aber stellt er sich den Notwendigkeiten ständig wandelnder Zustände, die immer neue Maßnahmen erfordern. Diese aber schöpft er aus dem Schoße der Natur (I, 38, 1). Indem also Kategorien des röm. Rechts wie *rem natura*, *necessitas*, *ratio*, *veritas*, *iustitia*, *ius gentium* als oberste Kriterien des Rechts gelten, fügen sich die Bestimmungen der K. in den

Rahmen der neuen Rechtswissenschaft des *ius comune* und bleiben so bei aller Detailliertheit einem größeren Zusammenhang verbunden.

H. Conrad/Th. v. d. Lieck-Buycken/W. Wagner, Die K. Friedrichs II. v. Hohenstaufen für sein Kgr. Sizilien, 1973; Constitutiones Regni Siciliae, hg. von S. Riessinger 1475, Faksimiledruck mit einer Einleitung von H. Dilcher, 1973; Th. v. d. Lieck-Buycken, Ergänzungsband: Der griech. Text, 1978; W. Stürner, *Rerum necessitas u. divina provisio. Zur Interpretation des Prooemiums der K. (1231)*, DA 39 (1983), 467-554; ders., Friedrich II. Teil 2. Der Ks. 1220-1250, 2009, 189-210; Constitutiones Regni Siciliae, ed. Gaetano Carcani, 1786, ristampa anastatica 1992; Die K. Friedrich II. für das Kgr. Sizilien (MGH Const. 2. Suppl.), hg. von W. Stürner, 1996. - H. Dilcher, Art. Melfi, K. v., HRG III, 11984, 470-476. - C. Schminck, *Crimen lesae maiestatis*, 1970; H. Dilcher, Die sizilische Gesetzgebung Ks. Friedrichs II., Qu. der Constitutionen von Melfi u. ihrer Novellen, 1975; F. Martino, Federico II. Il legislatore e gli interpreti, Mailand 1988; A. Esch/N. Kamp (Hg.), Friedrich II. Tagung des DHI in Rom, 1996; A. Wolf, Gesetzgebung in Europa. 1100-1500, 1996, 233-239; A. Romano (Hg.), *Colendo iustitiam et iura condendo. Federico II legislatore del Regno di Sicilia nell'Europa del Duecento*, 1997; G. Dilcher, Säkularisierung von Hft. durch Sakralisierung der Gerechtigkeit? Überlegungen zur Gerechtigkeitskonzeption bei Ks. Friedrich II. u. Ambrogio Lorenzetti, in: I. Kropfenberg/M. Löhnig/D. Schwab (Hg.), R., Rel., Verf. Festschr. H.-J. Becker, 2009, 9-47.

Gerhard Dilcher

Kontinuität

K., lat. *continuitas*, bezeichnet in den Geschichtswissenschaften die Annahme bzw. das Vorhandensein gleichbleibender Elemente im hist. Verlauf. Gegenbegriffe sind Diskontinuität, Zäsur oder Zufall.

Der Terminus wurde 1857 durch Johann Gustav Droysen für die Geschichtswissenschaften fruchtbar gemacht. In der Rechtsgeschichtswissenschaft spielte K. zunächst v.a. eine Rolle in Debatten um das Verhältnis zwischen Antike und MA (→ Römisches Vulgarrecht). Röm. K. diskutierten etwa Alfons Dopsch und Ulrich Stutz, Germ. K. Otto Höfler und Hermann Aubin. Seit den 1960er Jahren wurde K. besonders in Auseinandersetzung mit dem → Nationalsozialismus diskutiert. Gefragt wurde nach K. von

Personen, Gesetzen, dogmatischen Konstruktionen und jur. Mentalitäten (etwa die Arbeiten in: Schumann, K.en u. Zäsuren).

Jenseits der Bezeichnung als K. erweist sich die Annahme gleichbleibender geschichtl. Elemente als viel älteres Kernargument der Rechtshistoriographie. Beispiele für die Beliebtheit von Fortwirkungsthesen sind die mittelalterlichen von einer → *translatio imperii*, Friedrich Carl von → Savignys These des durch den polit. Wandel ununterbrochenen Fortlebens des röm. Rechts (→ Römisches Recht in Deutschland) oder Paul → Koschakers Betonung einer röm.-europ. Rechtskultur. Indem K.sargumente die Geschichte auf uns zu laufen lassen, bekommen sie schnell eine polit. Funktion. Sie legitimierten in den benannten Beispielen ma. → Herrschaft, die Geltung des „heutigen Römischen Rechts“ auch ohne → Staat und die europ. Zivilrechtsvereinheitlichung (→ Zivilrecht). Im Gegenzug können sie auch delegitimieren, etwa wenn der → Bundesrepublik Deutschland ihre K. zum Nationalsozialismus vorgehalten wird.

Hist. Denken wehrt sich dagegen, in hist. Abläufen eine bloße Addition von Zufällen zu erblicken. Die Annahme von K. erscheint als unverzichtbarer Bestandteil jeder hist. Erzählung, die nicht zusammenhanglose Ereignisse aneinanderreihen will. Insofern sind auch Rechtshistoriker „kontinuitätssüchtige Historiker“ (Rorty, 60). Entscheidend für die Kraft solcher Argumente ist ihre wissenschaftstheoretische Absicherung. In der Rechtsgeschichtswissenschaft fanden sich mehrfach Debatten darum, ob solche Linien in der geschichtl. Wirklichkeit existieren und ob bzw. wie sie vom Historiker erkannt werden können. So stritten in den 1820er Jahren Georg Friedrich → Puchta und Eduard → Gans um die Möglichkeit, Entwicklungen zu „begreifen“ (Haferkamp, Puchta, 234 ff.), und 1888 Ernst Immanuel Bekker und Rudolf → Stammler erneut um die Grenzen des Historismus (Wittkau, 80 ff.). Kennzeichnend für die Debatten im 20. Jh. war die Hinwendung der Rechtshistoriographie zur Ideengeschichte (zum Folgenden Haferkamp, Wege, 63 ff.), welche die Rechtsgeschichte in den 1920er Jahren vollzog. Man wollte nun die „großen geistigen Kräfte“ aufdecken (Hans → Fehr 1927) und suchte nach den „treibenden Ideen“ (Hans → Thieme 1935). In Anlehnung an Wilhelm Dilthey entwarf Erik → Wolf 1927 eine Methode des „deutenden Verstehens“, in neuhegelian-

nischer Perspektive vertrat Julius Binder ein Begreifen der „objektiven Geistigkeit“ der Geschichte, unter Berufung auf Ernst Troeltsch, Theodor Litt und Eduard Spranger deutete Heinrich → Mitteis 1947 K. als Aspekt einer „Wesenslehre des geschichtlichen Geistes“ (Mitteis, Die R.sGesch. u. das Problem, 5). Franz → Wieacker verstand in Anlehnung an Max Scheler und Karl Jaspers K. als einen „kollektivpsychologischen Vorgang“ (Wieacker, 1952, 19 Anm. 5; 1967, 43). Für den Historiker bedeute die Erkenntnis solcher Zusammenhänge „Mitvollzug“ (Wieacker, 1967, 43). Hatten für die K.sfrage zunächst konkrete Rechtsinstitute wie → Eigenkirche oder → Grundherrschaft im Vordergrund gestanden, so verschob sich der Blick der Diskussion um K. nun auf „Rechtsstile“ (Mitteis, Die R.sGesch. u. das Problem, 5) und den „Geist des Rechtsdenkens“ (Wieacker, 1952, 10). Seit den 1930er Jahren erzählte man v. a. und erstaunlich übereinstimmend die Geschichte vom Aufstieg und Fall des → Positivismus, den man für die Rechtskrisen des 20. Jh. verantwortlich machte, allen voran in Wieackers *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (1952, 1967). Weniger durchschlagend war der Aufruf von Mitteis 1948, die Rechtsgeschichte als eine Geschichte der Freiheit in der Deutschen Rechtsgeschichte zu erzählen (Mitteis, Lebenswert).

Als methodisches Hilfsmittel für die Beschreibung durchlaufender Elemente in der Rechtsgeschichte geriet der Begriff „Kontinuität“ dabei in die Defensive. In Anlehnung an Aubins Kritik von 1943 wurde ihm v. a. vorgeworfen, zwischen personaler und kultureller Fortwirkung nicht unterscheiden zu können (Wieacker, 1967, 44; Mitteis, Die R.sGesch. u. das Problem, 8). Erfolgreicher in seiner Dialektik zwischen Neu und Alt war der in den 1940er Jahren intensiv diskutierte Begriff der „Entwicklung“ (Beyerle) und besonders der zum gleichen Zeitpunkt nicht mehr von der Dogmatik als „Verfremdung“, sondern vom Denkstil als „Verwissenschaftlichung“ gedeutete Gedanke der „Rezeption“ (Haferkamp, Wege, 66; → Rezeption des römischen Rechts).

Die in den älteren K.svorstellungen versteckten idealistischen Prämissen sind seit den 1960er Jahren zunehmend offen gelegt und kritisiert worden (früh: → Gagnér). Die Behauptung, in K. hist. Wahrheit offenzulegen, lässt sich wissenschaftstheoretisch kaum noch rechtfertigen.

Dies folgt nicht nur daraus, dass natürlich die Wahl des kontinuierlich laufenden Gegenstandes eine Vorentscheidung des Historikers ist (Wieacker, 21967, 44). Vielmehr ist bereits die Feststellung des hist. verknüpften Faktums Interpretation (Stolleis, 28 ff.). Gleiches gilt für die hist. Verknüpfung selbst, die sich nicht einfach aus dem Stoff selbst ergibt. Die Behauptung einer rechtshist. K. ist daher stets ein vom heutigen Betrachter ausgehendes Narrativ (Baumgartner, 249 ff.). Sie ist Teil eines wiss. Kommunikationsprozesses, der auch der Selbstvergewisserung in der Gegenwart dient (Gadamer). Epochenverläufe und -grenzen sind daher sprachl. Verständigungsmittel unserer Zeit und insofern „unverzichtbar für die hist. wie aktuelle Orientierung“ (Rückert, 114). Ohne den Wahrheitsanspruch löst sich Rechtsgeschichtsschreibung nicht in beliebiger Literatur auf, aber neben konsentierten Regeln guter wiss. Arbeit ist für den Erfolg einer K. behauptung eben auch die erzählerische Kraft des Autors entscheidend. Die in der Theorie weitgehend konsentiertere Einsicht in diese Zusammenhänge (Rückert, in: Caroni/Dilcher, 22 f.) schlägt auf die rechtshistoriographische Praxis gleichwohl sehr oft nicht durch. Der Bedarf, in einer sich rasant wandelnden Welt Veränderungen hist. zu erklären, ist weiterhin groß und so haben globalhist. Konstruktionen von gewachsenen Kulturräumen, Modelle von Evolution, Transfer oder Transition in der Rechtshistoriographie weiterhin große Konjunktur. Nur zu schnell werden aus diesen Deutungsmodellen in der Anwendung dann weiterhin Wirklichkeitsbehauptungen mit polit. Stoßrichtung. Kaum diskutiert werden dagegen die Möglichkeiten die darin liegen, die Rechtsgeschichte von der Diskontinuität oder gar vom Zufall (vgl. Koselleck) her zu denken und dadurch etwa den Blick zu öffnen für eine das hist. Denken erweiternde Geschichte der hist. Möglichkeiten, nicht hist. Wirklichkeiten (Daniel).

N. Herold/W. Breidert/K. Mainzer, Art. Kontinuum, K., Hist. Wb. der Phil. IV, hg. von J. Ritter, 1976, 1043 ff.; A. Demandt, Art. K.sprobleme, I. Historisches, Hoops RGA XVII, 2001, 205–210. – U. Stutz, Alfons Dopsch u. die Dt. R.sGesch., ZRG GA 46 (1926), 331–359; F. Beyerle, Der Entw.sgedanke im R. (Leipziger Rechtswiss. Stud.n 100), 1938; A. Dopsch, Das K.sproblem, in: ders., Beitr.e zur Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1938; H. Aubin, Die Frage der hist. K. im allgemeinen, HZ 168 (1943), 229 ff.; H. Mitteis, Die R.sGesch. u. das Problem der hist. K. (AbhAk Berlin, phil.-hist. Kl. 1947, 1),

1947; ders., Vom Lebenswert der R.sGesch., Wien 1948; Wieacker, 11952, 19 Anm. 5; 21967, 43 ff., 131; E. Betti, Das Problem der K. im Lichte der rechtshist. Auslegung, 1957; J. C. Droysen, Historik, hg. von R. Hübner, 41960; P. Koschaker, Europa u. das Röm. Recht, 41966; H. M. Baumgartner, K. u. Gesch. Zur Kritik u. Metakritik der hist. Vernunft, 1972; O. Höfler, Der Sakralcharakter des germ. Kgt. (VuF 3), 41973, H. Thieme, K. – Diskontinuität in der Sicht der R.sGesch., in: H. Trümpy (Hg.), K. – Diskontinuität in der Geisteswiss., 1973, 150–166; R. Koselleck, Der Zufall als Motivationsrest in der Geschichtsschreibung, in: ders., Vergangene Zukunft, 1989, 158 ff.; H. G. Gadamer, Die K. der Gesch. u. Augenblick der Existenz, in: Ges. Werke 2, Hermeneutik II, 21993, 133–145; S. Gagnér, Zur Methodik neuerer rechtsgeschichtl. Unters.en I, 1993; A. Wittkau, Historismus, 21994; P. Caroni/G. Dilcher (Hg.), Norm u. Tradition, 1998; J. Rückert, K.en u. Diskontinuitäten in der jur. Methodendiskussion nach 1945, in: K. Acham/K. W. Nörr/B. Scheffold, Erkenntnisgewinne, Erkenntnisverlust, 1998, 113–165; U. Daniel, Kontingenz/Diskontinuität, in: dies., Kompendium Kulturgesch., 32001; H.-P. Haferkamp, Georg Friedrich Puchta u. die „Begriffsjurisprudenz“, 2004; ders., Wege der Historiographie zur PrRG der NZ, ZNR 32 (2010), 61 ff.; R. Rorty, Kontingenz, Ironie u. Solidarität, übers. v. Chr. Krüger, 41997; E. Schumann (Hg.), K.en u. Zäsuren. RWiss u. Justiz im „Dritten Reich“ u. in der Nachkriegszeit, 2008; M. Stolleis, R.sGesch. schreiben. RWiss, Erzählung, Fiktion?, 2008.

Hans-Peter Haferkamp

Kontokorrent

K., auch laufende Rechnung genannt, ist ein → Rechtsverhältnis zwischen zwei → Personen, vereinbart mit dem Inhalt, die gegenseitigen Geldforderungen in eine gemeinsame Rechnung aufzunehmen und zu verrechnen, um die Abwicklung der gegenseitigen Verbindlichkeiten zu vereinfachen. Im Zweifel soll die Verrechnung jeweils zum Abschluss einer Rechnungsperiode erfolgen. Erkennt, der Schuldner den Überschuss (Saldo) an, so entsteht eine abstrakte → Forderung für den Gläubiger. Eine Frühform ist die Praxis der röm. *argentarii*, der mit Silbergeräten handelnden Kaufleute (→ Kaufmann, Kaufleute), wo, abweichend vom allg. → Zivilrecht, nur eine → Klage aus dem Saldo zulässig war, die als *compensatio* qualifiziert wurde (*agere cum compensatione*). Eine bedeutende Rolle spielte die Verrechnungs-